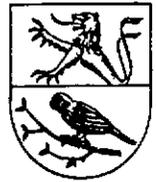


**STADT
GEILENKIRCHEN**
DER BÜRGERMEISTER



Stadtverwaltung • Postfach 12 69 • 52502 Geilenkirchen

A.)
Rheinisches Amt für Denkmalpflege
Herrn Dr. Meys
Postfach 21 40
50250 Pulheim

17. IV. 2014

Amt: Untere Denkmalbehörde
Aktenzeichen: 63 41 02
Auskunft erteilt: Herr M. Jansen
Durchwahlnummer: 02451/629 207
E-Mail: Michael.Jansen@geilenkirchen.de
Zimmer: 207
Datum: 17.04.2014

Geilenkirchen-Bauchem, Kath. Kirche St. Josef, Im Gang (LVR-ADR-Objekt-Nr. 79956)
Ihr Schreiben vom 31.03.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Meys,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31.03.2014. Zwischenzeitlich wurde mir von der Franziskusheim gGmbH ein Antrag vorgelegt, der den Abbruch des Kirchenzentrums St. Josef inkl. des Kirchengebäudes vorsieht.

Über diesen Antrag habe ich nun zu entscheiden und sehe aus baurechtlicher Sicht keine Vorschriften, die der Erteilung einer Abbruchgenehmigung entgegenstehen könnten. Da ein Gutachten über den Denkmalwert der Kirche bisher nicht vorliegt, ist für mich im Sinne des § 4 DSchG noch nicht damit zu rechnen, dass die Kirche als Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen wird. Insofern sehe ich zum jetzigen Zeitpunkt von einer Anordnung ab, das Gebäude unter vorläufigen Schutz zu stellen.

Im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Abbruch beteilige ich Sie daher hiermit am Verfahren und bitte um Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Schreibens. Ich gehe davon aus, dass denkmalrechtliche Belange der Erteilung einer Abbruchgenehmigung nicht entgegenstehen, wenn nach Ablauf der Frist keine Stellungnahme vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Mönter
Technischer Beigeordneter

2.) 2. Vg.

Dienstgebäude:
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Telefon: (02451) 629-0
Telefax: (02451) 629-296
E-Mail: stadt@geilenkirchen.de

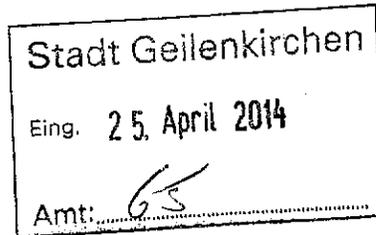
Konten der Stadtkasse:
Kreissparkasse Geilenkirchen
IBAN: DE04 3125 1220 0000 0027 33
Commerzbank Geilenkirchen
Postbank Köln
Raiffeisenbank eG Heinsberg

Konto-Nr. 2733
BIC: WELADED1ERK
Konto-Nr. 282 330 500
Konto-Nr. 254 50-504
Konto-Nr. 1000 562 013

(BLZ 312 512 20)
(BLZ 390 800 05)
(BLZ 370 100 50)
(BLZ 370 694 12)

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Geilenkirchen
Untere Denkmalbehörde
Postfach 1269
52502 Geilenkirchen



Datum und Zeichen bitte stets angeben

23.04.2014
Az.: 79956/2014-2/K-J

Dr. Helmut Köhren-Jansen
Tel 02234 9854-308
Fax 0221 8284-1990
helmtrud.koehren-jansen@lvr.de

Geilenkirchen-Bauchem, Im Gang, Kath. Kirche St. Josef

Objektnr.: 79956

Antrag auf Eintragung gem. § 4 DSchG NW

Ihr Schreiben vom 17.04.2014

Sehr geehrter Herr Mönter,

mit Schreiben vom 31.03.2014 hat Sie mein Kollege Dr. Meys darüber informiert, dass das o.g. Objekt zweifelsfrei die Kriterien gem. § 2 DSchG NW erfüllt und somit als Baudenkmal einzustufen ist. Mit demselben Schreiben bat er Sie, die Kirche gem. § 4 DSchG NW vorläufig unter Schutz zustellen, falls das Baudenkmal gefährdet sein sollte. Die Formulierung des denkmalbegründenden Gutachtens selbst würde noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Da nun ein Abbruchantrag für die Kirche vorliegt, beantragt das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, das Objekt mit sofortiger Vollziehung gem. § 4 DSchG NW vorläufig in die Denkmalliste der Stadt Geilenkirchen einzutragen.

Der Umfang des 1974 von Matthias Kleuters errichteten Baudenkmals umfasst nach bisherigem Kenntnisstand das gesamte Kirchenzentrum (d.h. zumindest die Kirche selbst, den kleinen Gottesdienstraum für den Werktagsgottesdienst, den Gemeindesaal und die Gruppenräume mit den Nebenräumen sowie möglicherweise die zugehörige Freiraumplanung).

Für eine solche vorläufige Unterschutzstellung ist es nicht erforderlich, dass das denkmalbegründende Gutachten gem. § 22 (3) DSchG NW bereits vorliegt.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Ganz im Gegenteil: Im § 4 DSchG NW zum vorläufigen Schutz heißt es wörtlich:
„Ist damit zu rechnen, dass ein Denkmal in die Denkmalliste eingetragen wird, so soll die Untere Denkmalbehörde anordnen, dass das Denkmal vorläufig als eingetragen gilt. Die Anordnung ... verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten das Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste eingeleitet wird.“

Daraus folgt, dass das Gutachten zum Denkmalwert innerhalb dieser sechs Monate erstellt werden kann.

Darüber hinaus heißt es im § 3 (1) DSchG NW:

„Denkmäler sind ... in die Denkmalliste einzutragen; ...“

D.h. die Kommune hat keinen Ermessensspielraum, wenn ein entsprechender Antrag des Fachamtes vorliegt.

Der Erteilung der Abbruchgenehmigung stehen mithin gem. § 9 (2) a DSchG NW sehr wohl Gründe des Denkmalschutzes entgegen.

Bitte teilen Sie uns mit, wie Sie weiter vorzugehen beabsichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Helmtrud Köhren-Jansen

Wissenschaftliche Referentin

Abteilung Inventarisat